

Satzung der Gemeinde Birkenwerder zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern, Feldgehölzen und sonstigen Begrünungen und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 29 Abs. 2, § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 77 des brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der Sitzung am 00 00 00, folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Diese Satzung dient dem gemeinsamen Erhalt und der nachhaltigen Pflege des Waldgartencharakters der Gemeinde Birkenwerder mit ihrem vielfältigen Baumbestand zum Wohl der jetzigen und zukünftigen Einwohner unter Beachtung der Gestaltungsfreiheit auf Grundstücken und der Verkehrssicherungspflicht.

Dazu gehört neben dem Baumbestand auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in Park- und Grünanlagen insbesondere auch der artenreiche landschaftstypische Baumbestand auf den Grundstücken. Die Gemeinde strebt daher an, dass Bäume auch auf Grundstücken gepflanzt werden, auf denen bisher keine landschaftstypischen Bäume stehen. Das schließt qualifizierte Informationen und Beratungen von privaten Eigentümern beim Umgang mit Bäumen sowie Baumpatenschaften und öffentliche Pflanzaktionen ein.

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf den Bestand an durch diese Satzung geschützten Bäumen, Hecken, Sträuchern, Feldgehölzen und sonstige Begrünungen im Gemeindegebiet Birkenwerder.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, diesen Bestand im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung des Bestandes von einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen, Obstgehölzen und Waldkiefern in der Erhaltung und Neuentwicklung an dafür geeigneten Standorten sichern. Die Satzung soll weiterhin darauf hinwirken, abgestorbene Bäume oder Totholz am Standort zu erhalten, um die Verluste an derartigen besonders wichtigen Lebens-, Entwicklungs- oder Überwinterungsstätten für davon abhängige Tierarten zu mindern. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume, Hecken, Sträucher, Feldgehölze und sonstigen Begrünungen im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Das gilt auch für abgestorbene Bäume.

(2) Geschützt sind:

1. heimische Laubbäume sowie die Waldkiefer mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 19 cm)
2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang und Sträucher, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden.
3. einzelne, nicht im Verbund stehende Großsträucher, ab einer Höhe von 2,50 m und einer Grundfläche von 20 m² (gemessen im Traufbereich)
4. Obstbäume einschließlich Walnuß mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm,
5. Fassaden- und Dachbegrünungen, wenn sie als Ersatz- oder Ausgleichpflanzung angelegt wurden;
6. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken, Sträucher und Feldgehölze von weniger als 2,00 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen entsprechend § 7 dieser Gehölzschutzsatzung oder im Rahmen der Festsetzungen von Bebauungs-

plänen oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, gepflanzt wurden.

- (3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 1,30 m Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für:
1. Obstbaumpflanzungen, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen;
 2. Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
 3. Bäume und Sträucher in Baumschulen, Gärtnereien und Pflanzungen wenn sie gewerblichen Zwecken dienen;
 4. abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang unter 190 cm. Im genauen betrifft das Bäume, die während der Vegetationsperiode keinen Laubaustrieb mehr zeigen.
 5. nicht einheimische Ziergehölze.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Während der Vegetationsperiode vom 1. März – 30. September (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) ist es verboten Bäume zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.

(3) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

1. die Befestigung des durch Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer durchgehenden wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Asphalt, Beton);
2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Bereich auf Straßenebenenflächen im Kronenbereich von Bäumen an befestigten Straßen, wenn dieser nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist;
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
5. das Ausbringen von Herbiziden und Pestiziden, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
6. die Beseitigung habitusbestimmender Kronenbestandteile (Äste ab 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis);
7. die Aufastung bei Nadelbäumen um mehr als die Hälfte der Baumhöhe (betrifft nur Äste bis 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis);
8. wenn mehr als 10 % der Astanzahl (betrifft nur Äste bis 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis) an Laubbäumen entfernt wird;
9. Zu den Verboten des Abs. 1 gehören auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krammen und sonstige Fremdkörpern in den Baumstamm und das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen, mit Ausnahme von Edelnägeln zur Anbringung der Katastermarken, Nisthilfen und Naturschutzschilder
10. das Beschädigen von Wurzeln;
11. die Behinderung der natürlichen Wasserzufuhr.

(4) Die Durchführung von Schnittmaßnahmen an Straßenbäumen unterliegt dem Straßenbaulastträger und ist Anliegern ohne vorherige Zustimmung nicht erlaubt.

(5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
2. die Herstellung des Lichtraumprofils im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
3. die Behandlung von Wunden;
4. die Beseitigung von Krankheitsherden;
5. die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes;
6. der Pflege- oder Aufbauschritt an bestehenden Bäumen;

7. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen;
8. der Rückschnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.
9. die fachgerechte Pflege gesetzlich geschützter Biotope.

* Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen 3 m nach allen Seiten. Der Mindestradius beträgt 3 m um den Stammfuß.

(6) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von den Schutzzweck überwiegendem Wert. Ebenfalls nicht unter die Verbote von Abs. 1 fällt das Fällen abgestorbener Bäume mit einem Stammumfang unter 190 cm. Die Maßnahme ist der Gemeinde jedoch unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens drei Werkstage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4 Schutz – und Pflegemaßnahmen

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihrem Grundstück stehenden Bäume und andere geschützte Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm-, und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an Bäumen oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen sind durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten fachgerecht zu behandeln.

Die Gemeinde Birkenwerder hat die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen. Sie kann in Ausnahmefällen die notwendige Behandlung selbst durchführen, wenn diese für den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten finanziell unzumutbar ist.

Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 68 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zur Duldung verpflichtet.

§ 5 Ausnahmen

(1) Eine Baumfällung, Starkastschnitte sowie umfangreiche baumverändernde Maßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Der Antrag ist schriftlich, unter Angaben von Gründen und unter Beilegung eines Baumbestandsplanes zu stellen. Im Baumbestandsplan (auch Skizze) müssen die zur Fällung (oder Starkastschnitt) beantragten geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort und Stammumfang ersichtlich sein.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Eigentümers Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot:

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, z.B. drohende Bauschäden durch Wurzeleinwirkung auf genehmigte Gebäudefundamente;
2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (auch Bebauungspläne) zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar behindern oder beschränken würde (Bebaubarkeit, Verkehrswegebau);
3. der Entwicklung eines größeren oder wertvolleren Baumbestandes das Entfernen einzelner Bäume (Pflegehiebs) erfordert.

(3) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:

1. der Eigentümer aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von den Schutzzweck überwiegendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
3. ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben (Neubau) - auch bei einer Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers sonst nicht verwirklicht werden kann;
4. die Beseitigung aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
5. der Landschaftsbestandteil krank ist und seine ökologische Funktion in absehbarer Zeit nicht wieder herstellbar ist.

(4) Im Übrigen ist die Genehmigung zu versagen.

(5) Die Entscheidung über einen Antrag ist schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen.

(6) Die erteilte Fällgenehmigung (auch Ausnahmegenehmigung) ist 3 Tage vor Beginn bis 3 Tage nach Abschluss der Fällarbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstücks deutlich sicht- und lesbar auszuhängen.

§ 6 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist es bei vorhandenem Baumbestand (der eine Behinderung der Bauarbeiten hervorrufen würde) notwendig, eine Fällgenehmigung bei der Gemeinde Birkenwerder zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:200 beizulegen, auf dem alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort, Stammumfang, Baumart und Kronendurchmesser ersichtlich sind. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu stellen.
- (2) Die Baumfällgenehmigung ist neben der Baugenehmigung vor Beginn der Baumfällarbeiten öffentlich am Grundstück auszuhängen.
- (3) Eine erteilte Baumfällgenehmigung tritt erst nach Erteilung der Baugenehmigung in Kraft.
- (4) Bei sämtlichen Bauvorhaben wird die Einhaltung der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und der DIN 18920 in der jeweils gültigen Fassung vorgeschrieben.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe gemäß der Liste landschaftstypischer Gehölze (Anlage 1) zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang unter 190 cm. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 1 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität.
- (2) Sind die gepflanzten Bäume, Hecken, Sträucher, Feldgehölze oder sonstige Begrünungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung jeweils zu wiederholen. Die Wiederholung der Ersatzpflanzung hat jeweils zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem zu erkennen ist, dass die Ersatzpflanzung nicht angewachsen ist.
- (3) In den Ausnahmefällen in denen eine Baumpflanzung nicht erfolgen kann, ist die Ersatzpflanzung in Form einer heimischen standortgerechten Hecke (Vogelschutzhecke) oder durch heimische standortgerechte Sträucher zu erbringen (spätere Wuchshöhe mind. 2,00 m). Ist die Heckenpflanzung bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung jeweils zu wiederholen. Pro nachzupflanzendem Baum sind 6 m Hecke (3Stk./m) 80/100 hoch oder 7 Stk. Großsträucher 100/125 cm hoch der landschaftstypischen Gehölze gemäß Anhang 1 zu pflanzen.
- (4) Ersatzpflanzungen haben Vorrang vor der Ausgleichszahlung.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann von Ersatzpflanzungen abgesehen werden, wenn die vorhandenen Gehölze auf dem Grundstück bereits 60 % der unbebauten Grundstücksfläche überdecken.
- (6) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde anzuzeigen und nachzuweisen. In der dritten Vegetationsperiode ist der Gemeinde auf Privat-Grundstücken die Möglichkeit der Erfolgskontrolle einzuräumen. Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 wird spätestens ein Jahr, die Ausgleichszahlung gemäß Abs. 5 spätestens sechs Monate nach der Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügtem Lageplan unter Angabe der Baum-, Hecken- oder Strauchart aufzuzeigen.
- (7) Für natürlich oder infolge eines Naturereignisses abgestorbene Bäume und Sträucher sowie in den Fällen des § 5 Abs. 2, Ziff. 1 (nicht beabsichtigte Härte), 3. (Pflegehieb) und Abs.3, Ziff. 1 (Verpflichtung aufgrund Rechtsvorschrift), 2 (Gefahrenabwehr), 4 (überwiegend öffentliches Interesse), 5 (Landschaftsbestandteil krank) wird keine Ersatzpflanzung festgesetzt.
- (8) bei Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen im Bereich gemeindlicher Straßen gelten soweit nicht planungsrechtliche Vorgaben entgegenstehen folgende Maßgaben:

1. Der Mindestabstand zwischen Neupflanzungen muss wenigstens der Meterzahl des zu erwartenden Kronendurchmessers entsprechen.
2. Ein Abstand von mindestens 2 m von der Außenkante der Grundstückseinfahrt ist einzuhalten.
3. Der Medienverlauf ist angemessen zu berücksichtigen.

(9) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Unterhaltung bemisst. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.

Die Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Birkenwerder zu leisten. Die Zahlungen werden per Bescheid festgesetzt und sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Folgebeseitigung

(1) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(2) Hat der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört oder geschädigt, so ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Abs. 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 8 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zu sein;
2. unerlaubt Schnittmaßnahmen nach § 3 Abs. 4 durchführt;
3. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 6 Satz 3 nicht nachkommt;
4. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 4 das gefällte Gehölz oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens über drei Werkstage zur Kontrolle bereithält;
5. wer nicht oder nicht rechtzeitig Schutz- oder Pflegemaßnahmen nach § 4 durchführt;
6. die Auflagen nach § 6 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt;
7. Auflagen nach § 7 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 10 Gebühren

Die Gemeinde Birkenwerder erhebt für ihre Verwaltungstätigkeiten Gebühren.

Die Gebühr nach § 5 Abs.1 und § 6 Abs. 1 wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Birkenwerder erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

.....
Der Bürgermeister

Anlage 1 zur Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Birkenwerder vom

Liste der landschaftstypischen Gehölze für Ersatzpflanzungen

Art	Botanisch	Bemerkungen
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Kleinbaum / T
(Spitzahorn)	<i>Acer platanoides</i>	zu häufig
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	zu häufig
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	N
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	T
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>	F
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel	Strauch
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	Strauch / L
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	Strauch
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	Strauch
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	Strauch
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	Strauch / F
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	F
(Schwarznuß)	<i>Juglans nigra</i>	L / F
Walnuss	<i>Juglans regia</i>	L / F
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	Strauch
Maulbeerbaum	<i>Morus alba</i>	Kleinbaum / L
Föhre, Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	L / T
Gemeine Eibe	<i>Taxus baccata</i>	Strauch / L
Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	L

Art	Botanisch	Bemerkungen
(Schwarz-Pappel)	Populus nigra	F (nur Havelaue)
Zitter-Pappel / Espe	Populus tremula	
Vogel-Kirsche	Prunus avium	L
Trauben-Kirsche frühblühend	Prunus padus	Kleinbaum / nicht P. serrotina !
Trauben-Eiche	Quercus petraea	T
Stiel-Eiche	Quercus robur	T
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus	Strauch / Kleinbaum / L
Hunds-Rose	Rosa canina	Strauch, T
Silber-Weide	Salix alba	F
Bruch-Weide	Salix fragilis	F
Lorbeer-Weide	Salix pentandra	Kleinbaum / F
Sal-Weide	Salix caprea	Strauch / F
Öhrchen-Weide	Salix aurita	Strauch / F
Grau-Weide	Salix cinerea	Strauch / F
Purpur-Weide	Salix purpurea	Strauch / F
Mandel-Weide	Salix triandra	Strauch / F
Korb-Weide	Salix viminalis	Strauch / F
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	Strauch / F
Eberesche / Vogelbeere	Sorbus aucuparia	Kleinbaum / T
Elsbeere	Sorbus torminalis	Kleinbaum / T
Mehlbeere	Sorbus aria	Kleinbaum / L / T
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia	Kleinbaum / L / T
Winter-Linde	Tilia cordata	
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos	
Berg-Ulme	Ulmus glabra	F
Flatter-Ulme	Ulmus laevis	F
Feld-Ulme	Ulmus minor	F
Bastard-Ulme	Ulmus x hollandica	F
Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus	Strauch / F

Standorte

T = Trockene Standorte vertragend

F = Feuchte Standorte
 N = Nasse Standorte

Hinweise

L = nicht in der Landesliste Brandenburg der gebietsheimischen Gehölze enthalten
 (wird i.d.R. von der UNB nicht als Ersatz beurteilt ?)
 () = Art nur bedingt als Ersatzpflanzung geeignet (Häufigkeit, Standorteigenschaften, nicht heimisch)

Heimische Arten, für die im Bereich der Gemeinde Birkenwerder notwendige Standorteigenschaften fehlen, wurden in die Liste nicht aufgenommen. Insbesondere sind das kalk- und wärmeliebende oder frostempfindliche Arten, wie Schlehdorn (*Prunus spinosa*) oder Besenginster (*Cytisus scoparius*).

In die Liste sind Kulturarten aufgenommen, die in der Landesliste nicht enthalten sind, z. B. Walnuß, Eibe.

Rechtsgrundlagen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) v. 18. Dezember 2007 ([GVBl.I/07, \[Nr. 19\]](#), S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 ([GVBl.I/12, \[Nr. 16\]](#))

§ 3 Satzungen

(1) Die Gemeinde kann ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung kann sie Satzungen nur erlassen, wenn dies in einem Gesetz vorgesehen ist.

(2) In einer Satzung können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit Geldbuße bedroht werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Hauptverwaltungsbeamte.

(3) Satzungen sind vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze besondere Regelungen enthalten.

(4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

(5) Eine Satzung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan. Absatz 4 gilt auch entsprechend für Verordnungen der Gemeinden.

§ 28 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

(2) Der Gemeindevertretung ist die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragen darf:

9. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich ihrer Anlagen, des Flächennutzungsplans, sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften und von Entgeltordnungen,

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(5) Satz 2 Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Verboten des Satzes 1 Nummer 2 und 3 für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes erweiterte Verbotszeiträume vorzusehen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 3 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg

(Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 ([GVBl.I/04, \[Nr. 16\]](#), S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 ([GVBl.I/10, \[Nr. 28\]](#))

§ 77 Überleitung der Baumschutzverordnung

(1) Die Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I Nr. 22 S. 273), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 251), in der jeweils geltenden Fassung bleibt bis zum In-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften zum Schutz von Bäumen nach § 24 oder entsprechender Festsetzungen in einem Grünordnungsplan nach § 7 Abs. 7 in Kraft, soweit sie nicht den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Bundesnaturschutzgesetzes widerspricht. Zuständig für die Durchführung der Baumschutzverordnung ist die untere Naturschutzbehörde. Sie kann diese Befugnis auf Antrag der Ämter oder der amtsfreien Gemeinden durch Rechtsverordnung auf diese übertragen. Die Ämter oder die amtsfreien Gemeinden nehmen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. In diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde Sonderaufsichtsbehörde im Sinne des § 121 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Durchführung von Rechtsverordnungen der unteren Naturschutzbehörden nach § 24 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(2) Der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Fachminister wird ermächtigt, die Baumschutzverordnung durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu ändern oder aufzuheben; § 73 Abs. 2 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung.